

1/SN-112/ME

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
GE/19	
Datum: 27. MRZ. 1995	
Verteilt: 28.3.95	

Mag. Heber

Ihr Zeichen

7.720/207-I 2/94

Unser Zeichen

UW-Ho-4511

Bearbeiter/in

Hochreiter/Kr

☎ DW

2624

Datum

10.03.1995

FAX

2105

/15072/0266

Betreff:

Überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (UmwelthaftungsG - UmwHG);

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum überarbeiteten Entwurf über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (UmwelthaftungsG - UmwHG) wie folgt Stellung:

Die Bundesarbeitskammer hat sich schon im Rahmen des ersten Begutachtungsverfahrens zur Notwendigkeit eines eigenständigen Umwelthaftungsrechts und dazu geäußert, welchen Mindestanforderungen an ein solches Gesetz zu stellen sind. Dabei wurden auch zahlreiche grundsätzliche Überlegungen angestellt, die nach wie vor Gültigkeit besitzen und daher nicht im vollem Umfang wiederholt werden sollen. Hingewiesen sei nur auf die zentralen Thesen, die für die Schaffung eines eigenen Umwelthaftungsgesetzes gesprochen haben und nach wie vor sprechen:

1. Öffentlich-rechtliche Normen insbesondere in Gestalt von Betriebsanlagenregelungen betreffen an sich nur das Verhältnis eines zB Genehmigungswerbers zum Staat. Konsequenterweise sehen daher die öffentlich-rechtlichen Umweltnormen nicht den

Ausgleich von individuell erlittenen Schäden vor. Die Wahrnehmung dieser Ausgleichsfunktion ist dem Zivilrecht vorbehalten.

2. Darüberhinaus ist der Vollzug der umweltrechtlichen Normen, insbesondere der Vorschriften über den Betrieb von Anlagen von zahlreichen Defiziten gekennzeichnet, die zum Teil auch struktureller Natur sind. Insbesondere neigt das Betriebsanlagenrecht zu "Versteinerung bestehender Zustände". Wiewohl solche Anlagengenehmigungen auf "Prognoseentscheidungen" beruhen, die sich ja nachträglich als "falsch" herausstellen können, bereitet es den Behörden erfahrungsgemäß große Probleme, nachträgliche Korrekturen vorzuschreiben und auch tatsächlich durchzusetzen. Dazu kommt noch die (bedenklich schwache) Rechtsposition von Nachbarn im Verhältnis zu Betreibern "bestehender" Anlagen.
3. Beide erstgenannten Punkte stellen in Summe auch die Präventivfunktion, die vom öffentlichen Recht ausgehen sollte, in Frage. Eine "behutsame" Fortentwicklung der zivilrechtlichen Normen könnte gerade diese Präventivfunktion des öffentlichen Rechts stärken. Der Ansatzpunkt des Zivilrechts ist dabei die "Stärkung" der Rechtsposition der Geschädigten bzw. potentiell Geschädigter. Die derzeit geltenden Haftungsnormen sind aber lückenhaft und erschweren eine Durchsetzung berechtigter Ansprüche. Nicht unerwähnt sollen in diesem Zusammenhang auch die nachbarrechtlichen Normen des ABGB bleiben, die in ihrer Grundhaltung noch dem Gedankengut der Wende zum 20. Jahrhundert verpflichtet sind, einer Zeit, der der Gedanke des "Umweltschutzes" (und möglicherweise auch der Gedanke des Gesundheitsschutzes der Nachbarn) noch fremd war.

Da schon der erste Entwurf zu einem Umwelthaftungsgesetz von einem weitgehend gleichen Vorverständnis ausgegangen ist, konnte sich die Kritik der Bundesarbeitskammer auf Detailpunkte beschränken. Erfreulicherweise war in der Folge festzustellen, daß das Justizministerium zahlreichen dieser Anregungen Rechnung getragen hat. Insbesondere hat man dem Anliegen der Bundesarbeitskammer Rechnung getragen, die Tätigkeit von "Privatpersonen" nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen zu lassen. Verzichtet wurde bspw auch darauf, die Ersatzfähigkeit von Ökoschäden davon abhängig zu machen, daß auch "echte" Individualschäden entstanden sind.

Schon während des ersten Begutachtungsverfahrens haben sich aber erhebliche Widerstände von Seiten der Wirtschaft gezeigt. Zum einen ging es dabei um die Frage, wie "präzise" der Anwendungsbereich des Gesetzes umschrieben sein müsse; konkret fordert die Wirtschaft die Erstellung einer (taxativen) Anlagenliste; zum andern lehnte die Wirtschaft eine Haftung für "Schäden aus dem bestimmungsgemäßen Normalbetrieb" ab.

Die Haltung der Bundesarbeitskammer zu diesen beiden Problempunkten ist folgende: Der Wunsch der Wirtschaft nach Verringerung bzw Hintanhaltung "zukünftiger Belastungen" ist natürlich verständlich. Die Verwirklichung der Forderungen der Wirtschaft gefährdet aber das Ziel der Schaffung eines effektiven Umwelthaftungsrechts.

Beiden Forderungen der Wirtschaft ist gemeinsam, daß das künftige Umwelthaftungsrecht streng "verwaltungsakzessorisch" ausgestaltet sein solle: Zum einen solle man nur diejenigen ausdrücklich zu nennenden Betreiber haftbar machen, von denen man nach heutigem Wissen prognostizieren könne, daß von ihrer Tätigkeit eine "besondere Gefahr" ausgehen werde; zum anderen könne man sie letztlich nur für solche Schäden haftbar machen, denen ein Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften zugrunde liege. Angesichts dieser Vorstellungen der Wirtschaft gilt es sich zu vergegenwärtigen, daß dieses Konzept mit Grundprinzipien des Schadenersatzrechts im Widerspruch steht und überdies auch die Erreichung des oben skizzierten Ziels in Frage stellt: Beide Vorschläge laufen im Ergebnis darauf hinaus, daß die "Schwachstellen" bzw die dafür ursächlichen Defizite und Mängel des öffentlichen Rechts (Prognosecharakter der Entscheidungen, Probleme bei der nachträglichen Korrektur erteilter Genehmigungen) nunmehr auch zivilrechtlich "durchschlagen". Zudem gehört die angesprochene "Verwaltungsakzessorietät" nicht zu den typische Eigenheiten der Gefährdungshaftung dar. Der "Haftungsgrund" der Gefährdungshaftung - also der Gedanke des Einstehenmüssens für die Verwirklichung einer besonderen Gefahr - besteht unabhängig davon, ob die Herbeiführung dieser "besonderen Gefahr" (gemäß der diversen Verwaltungsvorschriften) genehmigungsbedürftig ist oder von diesen Verwaltungsvorschriften nicht erfaßt wird. Es ist bis jetzt auch noch niemand auf die Idee gekommen, den in Wahrheit "uferlosen" Anwendungsbereich der Verschuldenshaftung mit dem Argument einschränken zu wollen, daß all die vielfältigen Sorgfaltsanforderungen, an denen die Gerichte das Verhalten von potentiellen Schädigern messen - es besteht hier ein sehr weiter Raum für richterliche *Rechtsfortbildung!* -, nicht schon irgendwie, insb in irgendwelchen Gesetzen oder

Verordnungen vorhersehbar niedergelegt sind. Umgekehrt bildet aber die Tatsache, daß für eine bestimmte Tätigkeit eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ein starkes Indiz dafür, daß mit der betreffenden Tätigkeit die Herbeiführung einer "besonderen Gefahr" notorisch verbunden ist.

Die Bundesarbeitskammer ist daher der Ansicht, daß der Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetzes "offen" ausgestaltet sein muß. Dies ist im übrigen auch im Hinblick auf eine an die Betreiber gerichtete Deckungsvorsorgeverpflichtung vertretbar, solange eine generelle Pflicht zur Beschaffung einer entsprechenden (uU vollständigen) Deckungsvorsorge nicht unter verwaltungsbehördliche (!) Sanktion gestellt wird (vgl dazu noch weiter unten).

Gleichermaßen lehnt die Bundesarbeitskammer die Haltung der Wirtschaftsvertreter zur Frage der Haftung für Schäden aus dem bestimmungsgemäßen Normalbetrieb ab. Betriebsanlagengenehmigungsbescheide beruhen - wie schon erwähnt - auf Prognoseentscheidungen, die sich selbstverständlich als falsch herausstellen können. Damit verbietet es sich aber auch, solchen behördlichen Entscheidung prinzipiell eine haftungsausschließende, insb eine "rechtfertigende" Wirkung beizulegen. Gelingt dem beklagten Unternehmer freilich der Nachweis, daß sich seine Anlage zum Zeitpunkt der Schadensverursachung im bestimmungsgemäßen Normalbetrieb gehalten hat, so wird es faktisch die Position des Unternehmers beim Versuch verbessern, die Verursachungsvermutung zu entkräften. Insb der nunmehrige Regelungsvorschlag für die "Entkräftung der Verursachungsvermutung" (§ 6 2. Satz 2. Halbsatz) findet die volle Zustimmung von seiten der Bundesarbeitskammer.

Mit der Fertigstellung der Arbeiten am Umwelthaftungsübereinkommen des Europarates und seiner bevorstehenden Ratifikation durch Österreich ist nun eine neue Situation eingetreten. Bei näherem Hinsehen stellt sich aber heraus, daß schon der ursprüngliche Entwurf schon in vielen Detailpunkten dem Übereinkommen des Europarates entsprochen hat. Zu vielen dieser im Rahmen des ersten Entwurfes konkret vorgeschlagenen Lösungen (zB betreffend Auskunftsrechte der Geschädigten und das diesbezügliche -verfahren, weitgehende Gleichbehandlung von Schäden aus dem Normalbetrieb und aus Störfällen, weitgehender Verzicht auf eine verwaltungsakzessorische Ausgestaltung des Anwendungsbereichs, Beweislastverteilung in der Kausalitätsfrage, Verteilung des

Prozeßkostenrisikos, Haftung bei einer Mehrheit von Verursachern, Verbandsklagebefugnis, Beweislastverteilung für Schäden aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des UmwHG, erweiterte Ersatzfähigkeit von Öko-Schäden über die Tunlichkeitsgrenze des ABGB hinaus, ..) hat sich die Bundesarbeitskammer schon in ihrer ersten Stellungnahme ausdrücklich und im wesentlichen zustimmend geäußert. Insgesamt kann sich daher die Bundesarbeitskammer wieder auf die Beleuchtung von Detailpunkten beschränken, insbesondere solcher Punkte, bei denen noch Umsetzungsspielraum für den österreichischen Gesetzgeber besteht und die konkret strittig sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Der Anhang zu § 1 Abs. 2 Zif. 3 erscheint recht kompliziert. Es sollten Vereinfachungsmöglichkeiten geprüft werden. Bei der Verwendung österreichischer Rechtsbegriffe (AWG) könnte sich herausstellen, daß der komplette Anhang entbehrlich ist. Dies würde auch zu Rechtsklarheit für den österr Anwender beitragen.

Zu § 3:

§ 3 gibt zu zwei Bemerkungen Anlaß:

- 1) Der in § 3 Entw vorgesehene Kostenansatzanspruch setzt voraus, daß Umweltsanierungsmaßnahmen bereits durchgeführt worden sind. Die Erläuternden Bemerkungen (EB 38) weisen zu recht daraufhin, daß Sanierungsmaßnahmen oft mit dem Eingriff in Rechte Dritter verbunden sein werden, was die Frage aufwirft, inwieweit solche Dritte zur Duldung solcher Sanierungsmaßnahmen verpflichtet sind. Die diesbezüglichen Regelungen des Altlastensanierungsgesetzes werden unter diesem Gesichtspunkt noch einmal zu überprüfen sein.
- 2) Darüberhinaus regelt § 3 Entw die Voraussetzungen für die Erhebung von Unterlassungsansprüchen, beschränkt sich aber ausschließlich auf Unterlassungsansprüche aus "unerlaubtem" Verhalten, wobei die Erläuternden Bemerkungen lediglich lakonisch bemerken, daß zur Frage, inwieweit Unterlassungsansprüche auch bei "erlaubtem" Verhalten zustehen, die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten.

Damit ist aus der Sicht der Bundesarbeitskammer aber auch die Frage angesprochen, ob nicht auch die nachbarrechtlichen Normen des ABGB, insb die §§ 364 und § 364a ABGB eine Veränderung erfahren sollen. Die Bundesarbeitskammer weist erneut darauf hin, das gute Gründe dafür sprechen, die diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB auch in das nun laufende Reformvorhaben einbeziehen. Die nach Ansicht der Bundesarbeitskammer längst überfällige Reform dieser Vorschriften hätte freilich nicht nur Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Anrainern von (großen) umweltgefährdenden Anlagen, sondern würde - was praktisch bedeutsam ist - auch zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen von sogenannten "kleinen" Umweltbeeinträchtigungen führen. Auf die von *Kerschner* und *Rummel* vorgelegten Reformentwürfe sei nur verwiesen; insbesondere den deutlichen, von *Kerschner* geäußerten Ansichten (Umwelthaftung im Nachbarrecht, Jbl 1993/216 ff) ist nichts hinzuzufügen.

Zu § 5 Zif. 2:

Der Begriff der "Angemessenheit" von Sicherheitsmaßnahmen ist etwas unklar und läßt zuwenig deutlich erkennen, daß vom Betreiber eine *qualifiziertes* Sorgfaltsniveau erwartet wird, wenn es um die Verhinderung von Schäden in Folge von Eingriffen Dritter geht. Ein Formulierung in Anlehnung an den ersten Entwurf wäre vorzuziehen.

Zu § 8 ff:

Die Bundesarbeitskammer weist darauf hin, daß das im Übereinkommen festgeschriebene Recht auf den Zugang zu umweltrelevanten Informationen, über die Behörden bzw "Stellen mit öffentlicher Verantwortung für die Umwelt" verfügen, innerstaatlich noch nicht zur Gänze umgesetzt ist. Insbesondere sind bisher noch keine Landesumweltinformations-Gesetze ergangen. Außerdem bestehen auch nach dem UIG Unklarheiten bezüglich dem Auskunftsrecht gegenüber "Stellen mit öffentlicher Verantwortung für die Umwelt". Diese Punkte wären vor der Ratifizierung des Übereinkommens nochmals zu überprüfen (EB 74).

Zu § 11:

Die Bundesarbeitskammer weist darauf hin, daß durch Art. 18 des Übereinkommens Verbänden Antrags- bzw. Klagerechte gewährt werden, die durch den vorliegenden Entwurf nicht vollständig umgesetzt werden, geschweige denn aufgrund derzeit geltenden

Rechtslage umgesetzt sind. Insbesondere räumt Art. 18 Zif. 1 lit b Verbänden ein "Antragsrecht" auf Erteilung nachträglicher Auflagen ein. Ein solcher Anspruch ist weder im Umwelthaftungsgesetz vorgesehen - § 3 Abs. 2 des Entwurfes setzt die "Unerlaubtheit" des Verhaltens voraus - noch findet sich entsprechende Bestimmungen in den diversen Betriebsanlagenvorschriften.

Angemerkt sei auch, daß das, was die Konvention Verbänden einräumen will, konsequenterweise auch betroffenen Einzelpersonen zur Verfügung stehen müßte. Auch in dieser Hinsicht wären daher diejenigen Bestimmungen der Materiengesetze nachbesserungsbedürftig, die die Antragsrechte von Nachbarn gegenüber bestehenden Betriebsanlagen (vgl insb die §§ 79, 79a GewO) regeln. Eine Regelungsalternative könnte aber auch die schon oben erwähnte Reform des privaten Nachbarrechts (§§ 364ff ABGB) darstellen.

Zu § 12:

Die Bundesarbeitskammer hat schon in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf eines Umwelthaftungsgesetzes festgehalten, daß schadenersatzliche Regelungen ihrer Ausgleichsfunktion nur dann gerecht werden können, wenn bei den potentiellen Schädigern auch tatsächlich eine entsprechende Deckungsvorsorge vorhanden ist. Insofern stellt die Verpflichtung zu einer entsprechenden Deckungsvorsorge einen Eckpfeiler eines modernen Haftungskonzeptes dar. Begrüßt wird auch der im vorliegenden Entwurf eingeschlagene Weg, daß diese Deckungsvorsorge nur im Wege des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung sichergestellt werden kann; eine Sicherstellung alleine im Wege einer Bankgarantie oder im Wege finanzieller Rückstellungen soll also nicht zulässig sein.

Obwohl das Europaratsübereinkommen dem nationalen Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Deckungsvorsorgeverpflichtung weitgehende Gestaltungsfreiheit einräumt, weicht der derzeitige Regelungsvorschlag auch in anderer Ansicht stark vom ursprünglichen Vorschlag ab. Insbesondere wird der Anwendungsbereich der Deckungsvorsorgeverpflichtung auf den Geltungsbereich der Gewerbeordnung 1994 eingeschränkt. Die hierzu in den Erläuternden Bemerkungen (EB 88) wiedergegebene Begründung ist allerdings in sich unschlüssig, insb kann der Verweis auf den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 nicht die *Vollständigkeit* der getroffenen Regelung sicherstellen, da der Gewerbeordnungsgesetzgeber ja nicht die Absicht hat (und auch nicht die

Regelungskompetenz besitzt), "alle" umweltgefährdenden Tätigkeiten zu erfassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß relevante umweltgefährdende Tätigkeiten zunehmend *außerhalb* des Geltungsbereiches der Gewerbeordnung ausgeübt werden, insbesondere zählt hierzu der Bereich der kommerziellen Forschung.

Darüber hinaus schreibt der Entwurf eine Mindestversicherungssumme von 25 Mio. ÖS vor. Schon auf den ersten Blick muß man konstatieren, daß in vielen Bereichen eine derartig geringe Versicherungssumme den effektive Ausgleich von entstandenen Schäden nicht gewährleisten kann. Hinterfragenswert scheint auch die - klarerweise auf den Anwendungsbereich auf die Gewerbeordnung 1994 bezogenen - Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung. Schon in ihrer ersten Stellungnahme hat die Bundesarbeitskammer vorgeschlagen, die Pflicht zur Sicherstellung einer ausreichenden Deckung auch unter verwaltungsbehördlicher Sanktion zu stellen. Fraglich ist aber, ob der gewählte Weg zielführend ist. Bislang hat die Bundesarbeitskammer eher die Ansicht vertreten, daß nähere Bestimmungen über die Einführung einer verpflichtenden Haftpflichtversicherung - vergleichbar dem Rohrleitungsgesetz und anderen Materiengesetzen - den diversen Materiengesetzen vorbehalten sein sollen; dieser Weg würde auch sicherstellen, daß den Eigenarten gewisser Anlagentypen eher Rechnung getragen werden kann.

Welches Ziel soll nun überhaupt im Wege von § 12 Entw umgesetzt werden:

Die Bundesarbeitskammer hat schon in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme zum Vorgängerentwurf festgehalten, daß - neben dem Ziel der Sicherstellung des effektiven Ausgleichs entstandener Schäden - von einer Deckungsvorsorgekonzeption natürlich eine Präventivwirkung ausgehen soll. Diese Präventivwirkung sollte sich daraus ergeben, daß die Prämien sowie die Vertragsbedingungen risikoorientiert gestaltet werden. Von der konkreten Prämiengestaltung und den von der Versicherung vorzugebenden vertraglichen Sorgfaltsanforderungen sollen entsprechende Anreize zu einem betrieblichen Risikomanagement ausgehen; die Betreiber sollen erkennen, das es a la long eben billiger ist, betriebliche Sicherheitskonzepte auszuarbeiten und erhobene Gefahrenquellen sukzessive auszuschalten als zu versuchen, eine Betriebshaftpflichtversicherung zu "Standardversicherungsbedingungen" über den "grünen Tisch" abzuschließen.

Dieses Ziel scheint freilich der "Quadratur des Kreises" gleichzukommen, wenn man sich die von der Versicherungswirtschaft vertretene Haltung einerseits sowie die Forderungen

der Wirtschaft andererseits vergegenwärtigt. Von beiden Seiten wird immer wieder vorgebracht, daß Schäden aus dem Normalbetrieb nicht sicherbar seien und über diesen Umweg versucht, eine Haftungsfreistellung für Schäden aus dem Normalbetrieb zu erreichen bzw. wenigstens zu erreichen, daß der "Nachweis des Normalbetriebs" eine entstandene Verursachungsvermutung jedenfalls entkräften kann.

Die Bundesarbeitskammer anerkennt, daß in Sachen "Umwelthaftung" der Versicherungsmarkt in Bewegung geraten ist, insbesondere die Versicherer generell dazu übergegangen sind, Umwelthaftungsrisiken vom herkömmlichen Anwendungsbereich von Betriebshaftversicherungen auszunehmen. Dabei ist auch festzustellen, daß man schon längst davon Abstand genommen hat, für jedes erdenkliche Umweltrisiko eine entsprechende Sonderpolize anzubieten. Manche Bereiche sind schlicht unversicherbar geworden, was natürlich auch ein Schlaglicht auf die draußen in den Betrieben tatsächlich vorhandenen Risiken (und die Effektivität des Vollzugs umweltrechtlicher Normen) wirft. Schon allein diese Beobachtung zeigt, daß es müßig ist, von den Unternehmen die Sicherstellung einer das gesamte betriebliche Umweltrisiko umfassenden, Volldeckung bietenden Deckungsvorsorge zu verlangen. Es erscheint vielmehr klar, daß die Verpflichtung zum Abschluß einer Betriebshaftpflichtversicherung vorwiegend nur zur Abdeckung von Störfallrisiken tauglich sein kann, sodaß für den übrigen Bereich noch andere Formen der Deckungsvorsorge gestattet sein müssen. Andererseits kann auch von der Forderung zur Abschluß einer Betriebshaftpflichtversicherung nicht abgegangen werden, da nur so denkbar ist, daß man in Zukunft dem Ziel, "betriebliches Risikomanagement" zu einem selbstverständlichen Teilaspekt moderner Unternehmensführung machen, näher kommen kann. Das Ziel aller Bemühungen sollte darin bestehen, daß bei den Versicherern vorhandene Know-how zum Risikomanagement für die Unternehmen draußen verfügbar zu machen. Klar ist, das man beiden Akteuren, also weder den Unternehmen noch den Versicherern diesen Weg explizit vorschreiben kann. Wichtig ist aber in diesem Zusammenhang die Querverbindungen zu anderen Rechtsbereichen zu sehen. Den Versicherern wird der Einstieg in diesen Markt umso eher gelingen, als der Gesetzgeber in verwandten Bereichen entsprechende Anreize zum Einstieg in "betriebliches Risikomanagement" liefert: Ansatzpunkte sind etwa konsistente Bestimmungen über die betriebliche Störfallvorsorge (im Rahmen der Gewerbeordnung), Bestimmungen über Abfallwirtschaftskonzepte, Abwasserkonzepte, etc.; vieles ist hier noch verbesserungswürdig.

Klar sollte aber andererseits auch sein, daß die von der Versicherungswirtschaft vorgebrachten Bedenken zwar ernst zu nehmen sind, die vorgetragenen Argumente aber im Prinzip das im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes vorgeschlagene Haftungskonzept (einschließlich der in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen über den Ersatz von Öko-Schäden, die weitgehende Gleichbehandlung von Schäden aus dem Normalbetrieb und aus Störfällen, die Beweislastverteilung in der Kausalitätsfrage, die Verteilung des Prozeßkostenrisikos, die Auskunftsrechte und das diesbezügliche -verfahren und den zeitlichen Geltungsbereich) nicht grundsätzlich in Frage zu stellen vermögen. Gerade die Methoden modernen "betrieblicher Risikomanagements", die darin bestehen, daß betriebliche Umweltrisiken systematisch erhoben, dokumentiert, analysiert und quantifiziert werden und in der Folge systematisch nach Alternativen gesucht wird, sind durchaus dazu geeignet sind, die Risiken von Schäden aus dem Normalbetrieb "versicherbar" zu machen; und sie dürften auch gewährleisten, daß betroffene Unternehmen unberechtigt erhobenen Schadenersatzforderungen erfolgreich entgegentreten können.

Genau dasselbe gilt natürlich auch für die von Seiten der Wirtschaft vorgetragenen Argumente zur Haftung für Schäden aus dem Normalbetrieb bzw. zu den diesbezüglichen Beweiserleichterungen für potentiell Geschädigte. In diesem Zusammenhang sollte insb nicht vergessen werden, daß diejenigen Anlagen, denen gemäß dem vorliegenden Haftungsentwurf in Zukunft die "Unversicherbarkeit" droht, durchaus schon heute zu den "Problemkindern" zählen und ihr Fortbetrieb nur unter dem (oft fragwürdigen) Schutzmantel von "Altgenehmigungen" gewährleistet ist. Mittel- und langfristig gesehen erscheint es aber unverträglich, die Ausgestaltung von Haftungsregelungen und Deckungsvorsorgekonzepten allzusehr an solchen Unternehmen auszurichten.

Zu § 14:

Schon in ihrer Stellungnahme zum ersten Entwurf hat die Bundesarbeitskammer auf die in § 18 Abs 2 Altlastensanierungsgesetz vorgesehenen, äußerst fragwürdigen Privilegierung vor allem für Groß-Verursacher von Altlasten hingewiesen. Eine Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmungen ist unbedingt erforderlich, da diese Bestimmung auch für zukünftig entstehende Altlasten gilt und höchstwahrscheinlich in allen Ersatzprozessen, sofern sie Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes betreffen, als *lex specialis* den Bestimmungen dieses Entwurfes vorgeht.

Zu § 16:

Hingewiesen sei an dieser Stelle nochmals auf die Tatsache, daß mit dem vorgelegten Entwurf nicht alle Vorgaben des Europarats-Übereinkommens als erfüllt angesehen werden können. Dies betrifft insbesondere den Regelungsbereich des (privaten und/oder öffentliche) Nachbarrechts als auch die Verbandsklagebefugnis.

Zu § 18:

Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, daß nach einer gewissen Laufzeit des Umwelthaftungsgesetzes eine Überprüfung der tatsächlichen Effektivität der Normen stattfinden sollte, worüber dann dem Nationalrat zu berichten wäre.

Die Präsidentin:

iV

Josef Quantschnig

Der Direktor:

iV

Mag. Werner Muhm

